

## Förderprogramm für Erdsondenbohrungen

Die EWS Energie AG fördert Erdsondenbohrungen für elektrische Wärmepumpen in Wohnliegenschaften mit einem elektrischen Anschluss an das Verteilnetz der EWS Energie AG. Dazu hat die EWS Energie AG einen Beitrag von insgesamt CHF 500'000 (Förderfonds) ab dem 1. Juli 2010 bis längstens 30. Juni 2012 bereit gestellt. Pro zwölf Kalendermonate werden Beiträge bis zu maximal CHF 250'000 bewilligt.

Im Folgenden die massgebenden Bedingungen für die Abwicklung

1. Das Förderprogramm startet ab dem 1. Juli 2010 und dauert so lange, bis die finanziellen Mittel des Fonds erschöpft sind. Es endet am 30. Juni 2012.
2. Die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge der Beitragsgesuche.
3. Die Förderbeiträge betragen pauschal pro Anlage:
  - Einfamilienhaus: 5'000 Franken
  - Mehrfamilienhaus: 4'700 Franken + 300 Fr. pro Wohnung
4. Die vollständig ausgefüllten Gesuche für Förderbeiträge sind durch den Anlageneigentümer zu unterzeichnen und an die EWS Energie AG, Winkelstrasse 50 in 5734 Reinach einzureichen. Der Eingang wird durch die EWS Energie AG innert 10 Tagen nach Erhalt bestätigt. Allfällige erforderliche Ergänzungen und Auflagen werden dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Erhalt mitgeteilt. Die Auflagen sind zwingend innert 60 Tagen zu erfüllen, ansonsten wird das Gesuch definitiv nicht weiterbehandelt.
5. Für die Bewilligung eines Gesuches und für die Auszahlung eines Förderbeitrages ist die EWS Energie AG alleine zuständig. Die EWS Energie AG teilt den Entscheid (Zusage/Ablehnung) dem Gesuchsteller schriftlich mit.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge besteht nicht. Dies gilt insbesondere für alle Anlagen, die vor dem 30. Juni 2010 erstellt wurden. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist für die Berechtigung ohne jegliche Wirkung. Ebenfalls keine Berechtigung besteht für Anlagen, die durch eine andere Institution (z.B. Bund, Kanton) gefördert werden oder wurden.
6. Eine Anlage, für die ein Förderbeitrag bewilligt wurde, ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des Förderentscheides der EWS Energie AG zu realisieren. Ansonsten verfällt die Bewilligung endgültig. Diese muss neu beantragt werden - ein Anspruch auf erneute Bewilligung besteht unter keinem Titel.
7. Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderbeiträgen nach Realisierung sind:
  - Kopie der (Bohr)Bewilligung für die WP-Erdsondenanlage
  - Kopie des von der EWS bewilligten Anschlussgesuchs für die Wärmepumpe
  - Kopie der Originalrechnung des Bohrunternehmens mit Zahlungsnachweis
  - Kopien des Bohrprotokolls und des Inbetriebsetzungsprotokolls der WP-Erdsondenanlage
  - Kopie des Sicherheitsnachweises für die Elektroinstallation
  - Einzahlungsschein oder Angabe der BankverbindungDie Auszahlung erfolgt ausschliesslich an den Anlageeigentümer. Den Zeitpunkt der Auszahlung wird von der EWS Energie AG bestimmt und richtet sich nach der bisherigen Beanspruchung des Fonds innerhalb der festgelegten Zeitperiode.
8. Die EWS Energie AG kann diese Bestimmungen ohne Ankündigung ändern. Bewilligte Beitragsgesuche sind von den Änderungen nicht betroffen.  
Die Gesuchsteller haben kein Einsichtsrecht in den Stand der Beanspruchung des Fonds.
9. Das vorliegende Reglement unterliegt keiner Gerichtsbarkeit.